

Anlage 3 zur Beschlussvorlage DS15-0548-3

**Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg mit flächenhaft
siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten
(Bodenschutzgebietsverordnung) gemäß erster Änderung vom _____**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze und Zweck der Verordnung
- § 3 Räumliche Ausweisung des Bodenschutzgebietes
- § 4 Abgrenzen von Teilgebieten (1 – 2)
- § 5 Untersuchungspflichten
- § 6 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Regelungen für die Teilgebiete 1 – 2

- § 7 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 1
- § 8 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 2

Abschnitt 3

Ordnungswidrigkeiten und Auflösung

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Auflösung

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Validierung

Präambel

Die Bodenbelastungskarte für Duisburg hat aufgezeigt, dass in weiten Teilen des Stadtgebietes Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) insbesondere aufgrund langjähriger industrieller Staubdepositionen überschritten sind [1]. Es liegen demnach in Duisburg Gebiete mit siedlungsbedingt flächenhaft erhöhten Schadstoffgehalten vor.

Darüber hinaus lassen sich anhand der Bodenbelastungskarte für Duisburg für den Siedlungsbereich flächenhaft Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchV für die Schadstoffe Arsen, Blei, Cadmium und Benzo(a)pyren für die Nutzungen Kinderspielflächen, Haus- und Kleingärten und Wohngebiete erkennen [1].

Zum Umgang mit diesen Belastungen wurde ein gebietsbezogenes Bewertungs- und Maßnahmenkonzept entwickelt und gebietsbezogene Beurteilungswerte abgeleitet, die als abgestufte, nutzungsbezogene Maßnahmenwerte gelten und bei deren Überschreitung Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden [2].

Anhand der Maßnahmenwerte konnten im Rahmen des Konzeptes Belastungsgebiete [3] abgegrenzt werden, in denen flächenhafte schädliche Bodenveränderungen vorliegen und somit Bedarf für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr besteht.

Der Umgang mit den flächenhaften schädlichen Bodenveränderungen in Duisburg wird über die Festlegung eines Bodenschutzgebiets durch Rechtsverordnungen nach § 12 des Landesbodenschutzgesetzes NRW (LBodSchG) geregelt. Die Regelungen umfassen im Wesentlichen Einschränkungen des Nahrungspflanzenanbaus sowie in einigen Bereichen vorsorgende Maßnahmen bei der Neuanlage von Kinderspielflächen oder Haus- und Kleingärten. Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Grundstücken mit ausschließlich industrieller oder gewerblicher Nutzung.

Die Bodenschutzgebietsverordnung bezieht sich auf die Stadtbezirke Duisburg-Süd und Duisburg-Mitte sowie Rheinhausen. Eine Erweiterung um Gebiete nördlich der Ruhr ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf den Anbau und den Verzehr von Nahrungspflanzen aus privaten Gärten sowie die Gartennutzung allgemein hat die Stadt Duisburg Empfehlungen für die Grundstücksbesitzer und Gartennutzer ausgesprochen, die unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung weiterhin für das gesamte Duisburger Stadtgebiet gültig sind.

Es ist vorgesehen, 15 Jahre nach In-Kraft-Treten der Bodenschutzgebietsverordnung, die Bodenbelastungssituation im Stadtgebiet zu überprüfen.

[1] IFUA Projekt-GmbH: Digitale Bodenbelastungskarte Duisburg Siedlungsbereich (Immission) – Abschlussbericht -, Bielefeld, 25.06.2007

[2] IFUA Projekt-GmbH: Gebietsbezogenes Bewertungs- und Maßnahmenkonzept Duisburg – Projektbericht -, Bielefeld, 28.07.2011

[3] IFUA Projekt-GmbH: Dossiers zu den Belastungsgebieten gemäß Gebietsbezogenem Bewertungs- und Maßnahmenkonzept – Erläuterungen -, Bielefeld, 04.02.2013

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen
§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Schädliche Bodenveränderungen sind im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- (2) Bodenveränderungen sind flächenhaft ausgeprägt, wenn über einzelne Grundstücke hinausgehende schädliche Bodenveränderungen Maßnahmen des Bodenschutzes notwendig machen. Gegenstand der Betrachtung sind dabei Gefahren für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze, die von schädlichen Bodenveränderungen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie in Haus- und Kleingärten in Siedlungsgebieten ausgehen. Voraussetzung für die Flächenhaftigkeit der Bodenveränderung ist jedoch nicht eine bestimmte Flächengröße. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert eine gebietsbezogene Problemlösungsstrategie, sodass sich die Ausweisung eines Bodenschutzgebietes anbietet.
- (3) Vorsorgewerte sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG Bodenwerte, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.
- (4) Siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte im Boden liegen vor, wenn die Bodengehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV überschreiten.
- (5) Prüfwerte sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG Bodenwerte, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung / Untersuchung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.
- (6) Maßnahmenwerte sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG Werte für Einwirkungen oder Belastungen des Bodens, bei deren Überschreitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind.
- (7) Gebietsbezogene Untersuchungen der relevanten Wirkungspfade sind grundstücksübergreifende Untersuchungen im Sinne des § 3 BBodSchV, die auf die Bestätigung bzw. Verwerfung eines konkreten Gefahrenverdachts im Sinne des § 4 BBodSchV abzielen. Insbesondere werden die Expositionsbedingungen für die betroffenen Schutzgüter sowie die Resorptions- und Pflanzenverfügbarkeit von Schadstoffen zur Bewertung herangezogen.

- (8) Kinderspielflächen sind Aufenthaltsbereiche im Freien, die speziell als Spielflächen für Kinder ausgewiesen bzw. angelegt sind, ohne den Spielsand von Sandkästen.
- (9) Haus- und Kleingärten sind individuell genutzte Gärten, die sowohl als Aufenthaltsbereich für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden können bzw. ortsüblich genutzt werden.
- (10) Wohngebiete sind alle übrigen dem Wohnen dienenden, in der Regel gemeinschaftlich genutzten Bereiche, ausgenommen Park- und Freizeitanlagen und Kinderspielflächen.
- (11) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (12) Gebietsbezogene Beurteilungswerte sind Werte zur Gefahrenbeurteilung, die an die Bedingungen des zu beurteilenden Gebietes angepasst sind. Sie werden aus den bewertungsrelevanten Prüfwerten nach BBodSchV unter Einbeziehung einer differenzierten Expositions Betrachtung und gebietsbezogenen Verfügbarkeitsdaten abgeleitet.
- Gebietsbezogene Beurteilungswerte sind Maßnahmenwerte; bei ihrer Überschreitung sind i. d. R. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Sanierungsmaßnahmen oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen) erforderlich.
- Die gebietsbezogenen Beurteilungswerte sind abgestuft, so dass je nach Höhe der Bodenbelastungen Gefahrenabwehrmaßnahmen unterschiedlicher Intensität erforderlich werden. Die gebietsbezogenen Beurteilungswerte gelten stoff- und nutzungsspezifisch wie folgt (Tabelle 1):

Tabelle 1: Stoff- und nutzungsspezifische abgestufte gebietsbezogene Beurteilungswerte (in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Analytik nach Anhang 1 BBodSchV)

	Arsen		Blei	
	gBW-1	gBW-2	gBW-1	gBW-2
Kinderspielfläche	40	90	400	950
Wohngebiet	100	100	800	1900
Haus- und Kleingarten	40	90	400	950
	Cadmium		Benzo(a)pyren	
	gBW-1	gBW-2	gBW-1	gBW-2
Kinderspielfläche	15	20	6	12
Wohngebiet	30	40	10	23
Haus- und Kleingarten	2,2	5,5	3	6

gBW-1: unterer gebietsbezogener Beurteilungswert

gBW-2: oberer gebietsbezogener Beurteilungswert

- (13) Bodenschutzgebiete sind nach § 12 Abs. 1 LBodSchG ausgewiesene Gebiete, in denen aufgrund siedlungsbedingt erhöhter Schadstoffgehalte schädliche Bodenveränderungen bestehen oder das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen ist.
- (14) Teilgebiete sind Zonen eines Bodenschutzgebietes mit nach Art oder Ausmaß unterschiedlichen, siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten, die jeweils angepasste Regelungen notwendig machen und mehrere Belastungsgebiete umfassen können.
- (15) Belastungsgebiete sind Gebiete, in denen stoffspezifisch flächenhaft schädliche Bodenveränderungen vorliegen und gebietsbezogene Beurteilungswerte im arithmetischen Mittel oder Median der vorliegenden Messwerte überschritten werden oder gehäuft (= Cluster) Messwerte auftreten, die gebietsbezogene Beurteilungswerte überschreiten. Belastungsgebiete sind nutzungsübergreifend ausgewiesen.

§ 2 Grundsätze und Zweck der Verordnung

- (1) In den Stadtbezirken Duisburg-Süd und Duisburg-Mitte treten im Oberboden flächenhaft erhöhte Gehalte an Cadmium und teilweise an Blei und Arsen auf. In dem westlich des Rheins gelegenen Bereich des Stadtbezirks Rheinhausen treten im Oberboden flächenhaft erhöhte Gehalte an Cadmium auf. Die Schadstoffgehalte überschreiten gefahrenbezogene Prüfwerte der BBodSchV. Die gebietsbezogene Untersuchung nach § 3 und Bewertung nach § 4 BBodSchV der relevanten Wirkungspfade hat bestätigt, dass in weiten Bereichen schädliche Bodenveränderungen vorliegen.
- (2)
 1. Durch die Blei- und Arsengehalte sowie teilweise die Cadmiumgehalte im Boden bestehen Gefahren für die menschliche Gesundheit aufgrund der Schadstoffaufnahme über den Wirkungspfad Boden - Mensch (Direktpfad) auf Kinderspielflächen, in Haus- und Kleingärten sowie teilweise in Wohngebieten.
 2. Durch die Cadmiumgehalte im Boden bestehen Gefahren für die menschliche Gesundheit beim Verzehr von in Haus- und Kleingärten angebauten Nahrungspflanzen (Wirkungspfad Boden – Pflanze).
- (3) Die Verordnung bezweckt die grundstücksübergreifende, einheitliche Festlegung der erforderlichen Sanierungs- sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

§ 3 Räumliche Ausweisung des Bodenschutzgebietes

- (1) Das im Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Bodenschutzgebiet Duisburg ausgewiesen.
- (2) Das Bodenschutzgebiet Duisburg umfasst Bereiche der Stadteile Kaßlerfeld, Neuenkamp, Hochfeld, Dellviertel, Wanheimerort, Wanheim-Angerhausen, Buchholz, Hüttenheim und Huckingen sowie Bereiche der Stadteile Hochemmerich, Rheinhausen-Mitte und Friemersheim.

Die Grenzen des Bodenschutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 sowie in den drei Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Die Kartenwerke sind Bestandteil dieser Bodenschutzgebietsverordnung (Anhang 1).
- (3) Das Bodenschutzgebiet umfasst Flächen der Gemarkungen 3066 Duisburg, 3102 Huckingen und 3104 Mündelheim und 3297 Rheinhausen.

§ 4 Abgrenzen von Teilgebieten

Die Teilgebiete 1 und 2 sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 und in den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt (Anhang 1).

Die Reihung der Teilgebiete erfolgt anhand der Höhe der stofflichen Bodenbelastung. Als Teilgebiet 1 wird das Teilgebiet mit den höchsten Schadstoffgehalten im Boden bezeichnet. In Teilgebiet 2 liegen geringere Belastungen vor.

Die Teilgebiete sind wie folgt charakterisiert:

1. Teilgebiet 1

Das Teilgebiet 1 umfasst die Belastungsgebiete 2, 3 und 6 a.

Das Teilgebiet 1 umfasst Flächen der Gemarkung 3102 Huckingen in den Ortsteilen Wanheim-Angerhausen und Hüttenheim; die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte B in Anhang 1.2 dargestellt.

Die Bodengehalte überschreiten flächenhaft in § 1 Abs. 12 aufgeführte gebietsbezogene Beurteilungswerte, so dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vorliegen.

- In Belastungsgebiet 2 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Arsen** im Oberboden vor, die im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinderspielfläche und Haus- und Kleingarten überschreiten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.
- In Belastungsgebiet 2 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Blei** vor. Die Bleigehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den oberen gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinderspielfläche und Haus- und Kleingarten sowie im arithmetischen Mittel den oberen gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Wohngebiet. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.
- In Belastungsgebiet 2 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den oberen gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten sowie im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Kinderspielfläche. Betroffen sind die Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Pflanze.
- In Belastungsgebiet 3 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Blei** vor. Die Bleigehalte überschreiten im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinderspielfläche und Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.

- In Belastungsgebiet 3 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten und in der flächenhaften Schätzung teilweise den oberen gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
- In Belastungsgebiet 6a liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Blei** vor. Die Bleigehalte überschreiten im Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für die Nutzungsszenarien Kinderspielfläche und Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Mensch.
- In Belastungsgebiet 6a liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

2. Teilgebiet 2

Das Teilgebiet 2 umfasst die Belastungsgebiete 6, 8, 9 und 15 sowie 4 und 7.

Das Teilgebiet 2 umfasst Flächen der Gemarkungen 3066 Duisburg, 3102 Huckingen und 3104 Mündelheim und 3297 Rheinhausen in den Ortsteilen Kaßlerfeld, Neuenkamp, Hochfeld, Dellviertel, Wanheimerort, Wanheim-Angerhausen, Buchholz, Huckingen und Hüttenheim und Hochemmerich, Rheinhausen-Mitte und Friemersheim; die genaue Abgrenzung ist in den Detailkarten A, B und C in Anhang 1.2 dargestellt. Die Bodengehalte überschreiten flächenhaft in § 1 Abs. 12 aufgeführte untere gebietsbezogene Beurteilungswerte, so dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit vorliegen.

- In Belastungsgebiet 6 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
- In Belastungsgebiet 8 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
- In Belastungsgebiet 9 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
- In Belastungsgebiet 15 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel den unteren

gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

- In Belastungsgebiet 4 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.
- In Belastungsgebiet 7 liegt ein Cluster erhöhter Messwerte für **Cadmium** vor. Die Cadmiumgehalte überschreiten im arithmetischen Mittel und Median den unteren gebietsbezogenen Beurteilungswert für das Nutzungsszenario Haus- und Kleingarten. Betroffen ist der Wirkungspfad Boden – Pflanze.

§ 5 Untersuchungspflichten

- (1) Im Bodenschutzgebiet sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die nach § 2 festgestellte Gefahrenlage durch Pflichtige in der Regel nicht erforderlich.
- (2) Bei konkreten Anhaltspunkten für sonstige schädliche Bodenveränderungen, die nicht bereits als Ausweisungsgründe herangezogen wurden, bleibt § 9 Abs. 2 BBodSchG im Einzelfall unberührt.

§ 6 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem konkreten Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 vorliegen. Die Untersuchung ist nach den Regeln der BBodSchV durchzuführen. Der Untersuchungsumfang kann im Einvernehmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde angemessen begrenzt werden.
- (2) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem konkreten Grundstück durch eine bereits durchgeführte Sanierung im Sinne der BBodSchV keine schädliche Bodenveränderung mehr vorliegt.
- (3) Die Untere Bodenschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Befreiung von den Regelungen dieser Verordnung, wenn ein Nachweis gem. Abs. 1 oder 2 erbracht wird.

- (4) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Grundstücken mit ausschließlich industrieller oder gewerblicher Nutzung, mit Ausnahme von Kinderspielflächen oder Haus- und Kleingärten.

Abschnitt 2

Regelungen für die Teilgebiete 1 und 2

§ 7 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 1

- (1) Zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen im Sinne des § 2, die von schädlichen Bodenveränderungen über den Wirkungspfad Boden – Mensch (Direktpfad) aufgrund der im jeweiligen Einzelfall nachgewiesenen Überschreitung gebietsbezogener Beurteilungswerte ausgehen, ist die Durchführung von abgestuften Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen wurden im Rahmen einer grundstücksübergreifenden Sanierungsplanung ermittelt. Die weitere Umsetzung der Sanierung erfolgt grundstücksbezogen nach dem Bodenschutzrecht.
- (2) Bevor Flächen zu Kinderspielflächen oder Haus- und Kleingärten umgestaltet oder umgenutzt werden, ist der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen, dass der Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen nachhaltig unterbrochen wurde.
- (3) In Teilgebiet 1 sind folgende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen:
1. Ein Anbau von Nahrungspflanzen ist aufgrund der flächenhaften Überschreitung des oberen gebietsbezogenen Beurteilungswertes für Cadmium grundsätzlich verboten.
 2. Soweit auf Grundstücken nur der untere gebietsbezogene Beurteilungswert, aber nicht der obere gebietsbezogene Beurteilungswert für Cadmium nachweislich (gemäß § 6 Abs. 1) überschritten wird, ist der Anbau insoweit erlaubt, als dass die Anbaufläche für Nahrungspflanzen maximal 10 m² pro Garten beträgt.
- (4) Obstbäume und Beerensträucher sind von den Regelungen gemäß Abs. 3 ausgenommen.
- (5) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 sind nicht erforderlich, wenn gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß § 6 Abs. 2 nachgewiesen wird, dass geeignete Sanierungsmaßnahmen wie ein Bodenaustausch, eine Bodenüberdeckung oder die Anlage eines Hochbeetes durchgeführt worden sind. Der Oberboden muss nach der Sanierung in dem für

den Nahrungspflanzenanbau vorgesehenen Teil des Grundstückes in einer Mindestmächtigkeit von 60 cm die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV unterschreiten. Für Arsen gilt darüber hinaus eine Höchstkonzentration von 15 mg/kg.

- (6) Weitergehende Einzelanordnungen auf konkreten Flächen bleiben unbenommen. Dies gilt insbesondere für Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

§ 8 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen für das Teilgebiet 2

- (1) In Teilgebiet 2 sind folgende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen:
1. Grundsätzlich ist beim Anbau von Nahrungspflanzen die Anbaufläche auf maximal 10 m² pro Garten zu begrenzen.
 2. Soweit auf Grundstücken der obere gebietsbezogene Beurteilungswert für Cadmium nachweislich (gemäß § 6 Abs. 1) überschritten wird, ist ein Anbau von Nahrungspflanzen jedoch verboten.
- (2) Obstbäume und Beerensträucher sind von den Regelungen gemäß Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde nachgewiesen wird, dass gemäß § 6 Abs. 2 geeignete Sanierungsmaßnahmen wie ein Bodenaustausch, eine Bodenüberdeckung oder die Anlage eines Hochbeetes durchgeführt worden sind. Der Oberboden muss nach der Sanierung in dem für den Nahrungspflanzenanbau vorgesehenen Teil des Grundstückes in einer Mindestmächtigkeit von 60 cm die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung unterschreiten. Für Arsen gilt darüber hinaus eine Höchstkonzentration von 15 mg/kg.
- (4) Weitergehende Einzelanordnungen auf konkreten Flächen bleiben unbenommen. Dies gilt insbesondere für Altlasten und altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Abschnitt 3

Ordnungswidrigkeiten und Auflösung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die notwendigen Sanierungs- oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 7 und 8 dieser Verordnung nicht sachgerecht durchführt oder beachtet.
- (2) Verstöße können auf der Grundlage des § 20 LBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Auflösung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Bodenschutzgebietes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieser Verordnung außer Kraft.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Validierung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Vor Ablauf der unter §11 (2) genannten Frist führt die Stadt Duisburg eine Validierung der Bodenbelastungssituation im Stadtgebiet Duisburg durch. Auf Basis dieser Validierung wird über die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Verordnung entschieden.

Anhang

Anhang 1: Kartenwerke

Anhang 1.1: Übersichtskarte

Anhang 1.2: Detailkarten A, B, C

Anhang 1.3: Lage der Belastungsgebiete